

nommen, die zum persönlichen Eigentum gehören. Nach § 23 Abs. 1 ZGB sind solche Objekte insbesondere »die Arbeitseinkünfte und Ersparnisse, die Ausstattung der Wohnung und des Haushalts, Gegenstände des persönlichen Bedarfs, die für die Berufsausbildung, Weiterbildung und Freizeitgestaltung erworbenen Sachen sowie Grundstücke und Gebäude zur Befriedigung der Wohn- und Erholungsbedürfnisse des Bürgers und seiner Familie. Zum persönlichen Eigentum gehören auch die dem Wesen des persönlichen Eigentums entsprechenden Rechte, einschließlich vermögensrechtlicher Ansprüche aus Urheber-, Neuerer- und Erfinderrechten«. Dem ZGB liegt also auch hinsichtlich des persönlichen Eigentums (wegen des sozialistischen Eigentumsbegriff s. Rz. 1, 2 zu Art. 10) ein weiter Begriff zugrunde, der nicht dem herkömmlichen sachenrechtlichen, sondern dem verfassungsrechtlichen Eigentumsbegriff entspricht.

c) Gewisse Schwierigkeiten bringt die Einordnung des Eigentums an den Arbeitsgeräten, Maschinen- und Viehbeständen der persönlichen Hauswirtschaft der Genossenschaftsbauern mit sich. Diese sind zweifellos keine Konsumtionsmittel, sondern Produktionsmittel. Sie aber den Regeln des privatkapitalistischen Eigentums zu unterstellen, würde dem Wesen von Eigentum, dessen Subjekt »sozialistisch« in Produktionsgenossenschaften arbeitende Werktätige sind, nicht entsprechen. So greift man zu dem Ausweg, den in der Hauswirtschaft verwendeten Produktionsmitteln »Konsumtionscharakter« zu zusprechen, und rechnet sie zum persönlichen Eigentum, obwohl sie Produktionsmittel sind (Reiner Artl, Grundriß des LPG-Rechts, S. 461).

d) Ohne sozialistisches Eigentum an den Produktionsmitteln kann nach der Lehre 8 persönliches Eigentum der Bürger nicht bestehen. Denn es gilt als vom sozialistischen Eigentum abgeleitete Eigentumsart (Gerhard Dornberger u.a., Das Zivilrecht. ., Sachenrecht, S. 48). Es entsteht grundsätzlich durch Arbeit an den im sozialistischen Eigentum befindlichen Produktionsmitteln, freilich durch Vermittlung des Geldes, das die Werktätigen für ihre Arbeitsleistung als Lohn (Gehalt), Prämien oder Arbeitsanteile erhalten. So erklärt auch § 22 Abs. 1 Satz 2 ZGB: »Quelle des persönlichen Eigentums ist die für die Gesellschaft geleistete Arbeit.« Konsumtionsmittel werden aber nicht nur mit Hilfe von Geld erworben, das durch Arbeit verdient wird. Eigentum an Konsumtionsmitteln entsteht auch im Wege der Erbfolge (s. Rz. 34-39 zu Art. 11) oder durch Schenkung. Hier kann auch noch ein Zusammenhang mit dem sozialistischen Eigentum hergestellt werden, aber er ist doch nur noch sehr entfernt. Man denke zum Beispiel an den Übergang von Eigentum im Wege einer mehrmaligen Erbfolge. So gewinnt das persönliche Eigentum den Charakter einer selbständigen Eigentumsart.

Nach der marxistisch-leninistischen Lehre entspricht die Bildung persönlichen Eigentums den materiellen und kulturellen Interessen der Werktätigen. Dem entspricht Art. 11 Abs. 1 Satz 2. § 22 Abs. 2 ZGB ergänzt den Verfassungssatz dadurch, daß nach ihm das persönliche Eigentum auch der Entwicklung der Bürger zu sozialistischen Persönlichkeiten diene. Etwas substantiell Neues wird damit nicht gesagt.

Über die materiellen Interessen wird mit Hilfe des Leistungsprinzips (Art. 2 Abs. 3 Satz 2) (s. Rz. 40 zu Art. 2) die Mehrung des sozialistischen Eigentums stimuliert (s. Rz. 31 zu Art. 10). Umgekehrt sollen Mehrung und Schutz des sozialistischen Eigentums wichtige Voraussetzungen für die Erhaltung und Mehrung des persönlichen Eigentums sein (Bericht der Verfassungskommission, S. 704). Bildung und Mehrung des persönlichen Eigentums und die Mehrung des sozialistischen Eigentums sollen so Hand in Hand